

Bei der Differenzierung und Modifizierung der Konzeption der Normverinnerlichung für gesetzwidriges Handeln gehen die Autoren von den vier Aspekten der Normaneignung aus (vgl. auch Fröhlich, „Die Schuldfähigkeit Jugendlicher als Problem der Interiorisation von Normen des Sozialverhaltens“, NJ 1968 S. 434 ff.). In den folgenden drei Kapiteln widmen sie sich den aus theoretischer Sicht wesentlichen Aspekten der Einstellung, Motivation und Entscheidung.

Die Grundaussage des 2. Kapitels über „*Einstellung und strafbares Verhalten*“ (S. 41 bis 100), daß „eine *Affinität* zwischen Abweichungen in den ... Einstellungsqualitäten untereinander und dem Bruch rechtlich-sozialer Verhaltensregeln“ besteht, ist in der Praxis weitgehend bekannt, wobei allerdings die „*Irradiation* (Überstrahlung) der Fehlbildungen bestimmter Einstellungsbereiche“ (S. 60) weniger berücksichtigt wird. Die Forderung an den Rechtspflegepraktiker, „die im Einzelfalle wesentlichen Einstellungsbereiche zu erkennen, die die Entscheidung zur Tat und den Tatablauf unmittelbar mitbedingt haben und sich über die Entstehung dieser Einstellungen Klarheit zu verschaffen“ (S. 61), ist Teil der allgemeinen Aufgabe, aus der Gesamtheit der sozialen, erzieherischen und personalen Bedingungen tatbezogen die dominierenden persönlichkeitsdeformierenden und tatenentscheidungs-fördernden Umstände zu isolieren, die letztlich als Ursachen oder Bedingungen des Straffälligwerdens anzusehen sind. In der Praxis steht die Frage nach dem „Wie“, nach einer praktikablen Arbeitsmethode im Einzelverfahren.

Der Abschnitt über delikts- und altersspezifische Einstellungsqualitäten (vgl. auch Dettenborn, „Besonderheiten der Einstellung jugendlicher Straftäter und Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren“, NJ 1971 S. 543 ff.) gibt Anlaß zu der für die Arbeit generell zutreffenden Bemerkung, daß die Autoren durchgängig um eine differenzierte Betrachtung bemüht sind, um die Umsetzung im Einzelfall zu erleichtern bzw. eine indifferenzierte Anwendung zu vermeiden.

Im Zentrum der Arbeit mit Straffälligen steht die Änderung ihres Einstellungssystems. (Von Interesse dürfte in diesem Zusammenhang die jüngst von Vorwerg herausgegebene Schrift: *Psychologische Probleme der Einstellungs- und Verhaltensänderung*, Berlin 1971, sein, insb. der Aufsatz von Dettenborn, „Versuche zur Einstellungsänderung bei straffälligen Jugendlichen (Entscheidungsübung in der problemrelevanten Situation der Wiedereingliederung)“, S. 126 ff.). Objektive Bedingungen dieses Prozesses werden nur kurz behandelt. Im Vordergrund stehen die subjektiven Bedingungen wie Ausprägungsgrad der Einstellungen, ihre Beziehung zur Gesamtpersönlichkeit und Einstellungen zum Erziehungsprozeß. Wertvoll ist die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Methoden der Einstellungsänderung und Problematik der Einstellungsdiagnostik. Sicher wird der Praktiker die verschiedenen Erscheinungsformen einer subjektivistisch verzerrten Beurteilung nicht im einzelnen zu beherrschen brauchen, wichtig ist jedoch, daß er sich der Gefahren einer Fehlbeurteilung bewußt ist und eine selbstkritische Haltung zur eigenen Beobachtungs- und Urteilsleistung einnimmt. Jeder Praktiker kennt z. B. die „*Tendenz zu einem summarischen Urteil*“ (S. 94), wonach völlig undifferenziert mit einem Wort oder mit einem Satz ganze Einstellungsbereiche oder das gesamte Einstellungssystem als negativ, schwach, labil, schlecht u. ä. bezeichnet werden. So gewinnen die Schlußfolgerungen, die die Verfasser für die Methodik der Einstellungsbeurteilung ziehen (S. 96 ff.), besonderes Gewicht. Von der Feststellung ausgehend, daß die Handlungsanalyse die zuverlässigste Quelle der Einstellungsdiagnostik ist, werden gezielte Einschätzungen, Schilderungen und Befragungen differenziert nach Einstellungsbereichen gefordert. Hier entsteht allerdings die sehr praktische Frage, welche Handlungen die besten Indikatoren für den Zustand welcher Einstellungsbereiche sind. Eine solche weiterführende Vorgabe wäre eine wertvolle methodische Hilfe. Gleiches gilt für die bisher in der Praxis nur wenig beachtete

Äußerungsanalyse auf der Grundlage einer gezielten Vernehmung des Beschuldigten oder Angeklagten.

Das 3. Kapitel, das sich mit der *Motivation zum kriminellen Verhalten* (S. 101 bis 131) befaßt, trägt zur sicheren Verwendung der Begriffe „Motiv“, „Motivation“, „Motivierung“ in Kriminologie und Strafrechtspflege bei. „Eine allgemeingültige Definition des Motivbegriffes gibt es nicht.“ (S. 101) Die normwidrige Motivation weist Besonderheiten auf. Das Motiv ist vom Motivhintergrund zu trennen. Daran knüpft auch die bereits 1966 innerhalb der Forschungsgemeinschaft Jugendkriminologie als Arbeitsbegriff angenommene Motivdefinition an, nach der das Motiv verstanden wird „als das *aktuelle Erleben, womit die Entscheidung zum kriminellen Sozialverhalten unmittelbar und real im Subjekt begründet ist*“ (S. 106). Die Bedingungen der Tatmotivation werden in vier Gruppen erfaßt. Die Zuordnung zu diesen Gruppen ist deshalb praktisch bedeutsam, weil z. B. bei vorrangig tatsituativ bewirkter Motivation bessere Erziehungsaussichten vorliegen und andere Maßnahmen einzusetzen sind als bei verfestigt negativer Motivation.

Im Mittelpunkt der Dialektik des Motivwandels steht die *Motivation als Prozeß*. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, sich im konkreten Verfahren nicht mit allgemeinen Feststellungen wie Prestige- oder Bereicherungsstreben zu begnügen, sondern „detailliert zu begründen, mit welchen Mitteln vor welchen Personen ... Prestige angestrebt wurde und warum diese Mittel und diese Personen eine Rolle spielen konnten“ (S. 114 f.). Die Verfasser geben sodann praktikable Hinweise zur Motividifferenzierung und Motiv-erfragung im Strafverfahren.

Das 4. Kapitel über die *Entscheidung zum kriminellen Verhalten* (S. 132 bis 164) berührt aus entscheidungspsychologischer Sicht die strafrechtstheoretischen Probleme der Schuld. Interessant ist der Zusammenhang zwischen der subjektiven Einschätzung von Nutzen und Realisierungschancen durch den Täter. Die in der Strafrechtspflege spätestens seit Inkrafttreten des StGB eine wichtige Rolle spielende Problematik „Gruppe“ und „Gruppenstraftat“ wird nochmals übersichtlich umrissen (vgl. auch Lischke/Keil/Seidel/Dettenborn, „Zum Gruppenbegriff im StGB und zu seiner Anwendung in speziellen Tatbeständen“, NJ 1970 S. 15 ff.). Die Darstellung der Probleme Entscheidung zur vorsätzlichen Straftat, Entscheidungsbegriff im § 6 StGB, Entscheidung und fahrlässiges Verhalten in §§ 7 und 8 StGB, Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit gemäß § 14 StGB verdeutlicht die psychischen Mechanismen der Tatentscheidung innerhalb der verschiedenen Schuldformen sowie die Umstände, die den Grad der Schuld beeinflussen.

Im letzten Kapitel der Arbeit werden *psychologische Aspekte jugendlicher Täter Persönlichkeiten* (S. 165 bis 225) behandelt. Die Verfasser haben hier Erkenntnisse verschiedener Wissenschaftszweige verarbeitet, die bisher nur unter Teilaspekten veröffentlicht worden sind. Allein diese geschlossene Darstellung ist von praktischem Wert. Sie geht davon aus, daß jugendtypische Besonderheiten an sich nicht bereits ein Straffälligwerden determinieren, daß jedoch solche Erscheinungen wie die Uneinheitlichkeit der Altersnormen und der Erziehungsanforderungen oder bestimmte puberale Konflikte ein Straffälligwerden mit bedingen können. Die wesentlichen Determinanten sind im sozialen Bereich zu suchen. Damit wird der Gefahr einer Psychologisierung der Ursachenforschung und -ermittlung begegnet.

Mißverständlich ist die Formulierung, daß „die Schuldfähigkeit Jugendlicher gemäß § 66 StGB in jedem Verfahren eingehend geprüft und durch Sachverständigen-gutachten geklärt werden muß“ (S. 186). Die Schuldfähigkeit ist eine juristische Kategorie. Über sie haben zuerst und zuletzt die Rechtspflegeorgane zu befinden. Eine Begutachtung nach § 66 StGB, § 74 StPO ist und bleibt die Ausnahme.

Für die Beurteilung und Behandlung straffälliger Jugendlicher ist die Unterscheidung von vier Tätergruppen bedeutsam: